



II-9138 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 072/212-1.8/93

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
15. März 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

4100/AB
1993-03-19

Parlament
1017 Wien

zu 4244/3

Die Abgeordneten zum Nationalrat Roppert und Genossen haben am 29. Jänner 1993 unter der Nr. 4244/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Freistellung von Soldaten zur Teilnahme am Volksbegehren" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die im vorliegenden Zusammenhang durchgeführten Erhebungen ergaben, daß Soldaten der 4. Kompanie des Landwehrstammregiments 55 in St. Michael ihren Kommandanten vor Erstellung des Dienstplanes für die Woche vom 25. bis 30. Jänner 1993 gebeten hatten, ihnen die Möglichkeit einer Beteiligung am Volksbegehren einzuräumen. Ihr Ersuchen um Dienstfreistellung begründeten sie damit, daß im genannten Zeitraum die "Feldwoche" geplant war und ein Großteil der Einheit anschließend zu einer weiteren Übung nach Kärnten verlegt werden sollte.

Der Kompaniekommandant erachtete es daher unter Bedachtnahme auf die für die Eintragungswoche angesetzten Ausbildungsvorhaben für gerechtfertigt, allen Soldaten am 25. Jänner 1993 von 07.30 bis 12.30 Uhr (5 Stunden) gemäß § 53 Abs. 8 des Wehrgesetzes 1990 eine Dienstfreistellung zu gewähren, um eintragungswilligen Soldaten die Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte (§ 49 Abs. 2 leg.cit.) zu ermöglichen. Die Dienstfreistellung wurde in den Wochendienstplan aufgenommen und den vorgesetzten Kommanden gemeldet. Eine wie immer geartete Einflußnahme auf die Soldaten ist nicht erfolgt.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

- 2 -

Zu 1:

Die Vorgangsweise des Kompaniekommandanten stand im Einklang mit der geltenden Rechtslage.

Zu 2:

Nach § 49 Abs. 2 WG kommen dem Soldaten die staatsbürgerlichen Rechte gemäß Art. 7 Abs. 2 B-VG im selben Umfang wie den anderen Staatsbürgern zu. Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten, kann gemäß § 53 Abs. 8 WG in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß gewährt werden.

Zu 3:

Entfällt.

Beilage

B e i l a g e

zu GZ 10 072/212-1.8/93

Nr. 4244/J

1993 -01- 29

A N F R A G E

der Abgeordneten Roppert
und Genossen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend Freistellung von Soldaten zur Teilnahme am Volksbegehren

In der Ausgabe der Tageszeitung "Der Standard" vom Donnerstag, den 28. Jänner 1993, wird auf Seite 5 über einen Vorfall in der obersteirischen St.-Michael-Kaserne berichtet. Der dortige Kommandant hätte seinen Soldaten Montag geschlossen freigegeben, damit diese ihre "demokratischen Rechte wahrnehmen" und das Begehren unterschreiben könnten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten deshalb an den Bundesminister für Landesverteidigung die nachstehende

A n f r a g e:

1. Entspricht die vom Kommandanten in der Kaserne in St. Michael gepflogene Vorgangsweise den geltenden Erlässen und Vorschriften?
2. Wenn ja, wie lauten diese?
3. Wenn nein, welche strafrechtlichen bzw. welche disziplinären Maßnahmen wurden in diesem Zusammenhang eingeleitet?